



Dienstbarkeitsvertrag

zwischen **FERNSEHGENOSSENSCHAFT WALCHWIL** (FGW), Postfach 172, 6318 Walchwil

und (Eigentümer)

als Eigentümer des Grundstückes Parzellen-Nr.

Durchleitungsrecht

für die Kabelnetzanlage zugunsten FGW, zu Lasten Parzellen-Nr.

Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes gestattet der FGW als Werkeigentümerin des Kabelnetzes für die Versorgung von Radio-, Fernseh- und Telematikdienste in Walchwil im belasteten Grundstück Kabel zu verlegen und die Montage von Verstärkern und Verteilern vorzunehmen, diese Kabelleitung bzw. Verstärker und Verteiler bestehen zu lassen, zu unterhalten und zu erneuern.

Weitere Bestimmungen

1. Diese Dienstbarkeit geht den bereits bestehenden dinglichen Rechten im Range nach.
2. Die FGW verpflichtet sich, Beschädigungen (Kulturschäden etc.), die bei Bau, Erweiterung, Unterhalt oder Verlegung des Kabels entstehen, auf ihre Kosten zu beheben (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes).
3. Der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes verpflichtet sich, Beschädigungen des Kabels durch ihn oder durch Drittpersonen zu vermeiden. Für Schäden durch Dritte haftet er nicht, wenn er Veränderungen auf dem Grundstück gemäss Punkt 2 der FGW gemeldet hat.
4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle obligatorisch vereinbarten Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden, inklusive dieser Überbindungsklausel. Vorbehalten bleiben Verpflichtungen, welche im dannzumaligen Zeitpunkt bereits erfüllt, durch Zeitablauf dahingefallen oder aus einem anderen Grund gegenstandslos geworden sind. Die FGW ist von Handänderungen sofort unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers schriftlich zu verständigen.

Datum:

Unterschrift FGW:

Unterschrift Grundeigentümer:

.....

.....

.....